International Society for Animal Assisted Therapy (ISAAT)

Association sans but lucratif (ASBL)

13, rue de Bastogne, L-8818 Grevels, Luxembourg

RCS Luxembourg: F11664

Verfassung der
"Internationale Gesellschaft für tiergestützte Therapie"
c/o Sekretariat ISAAT

Allgemeine Bemerkungen:

(1) Das Logo der Gesellschaft ist urheberrechtlich geschützt.
(2) Elektronische Übermittlungen (E-Mail, Fax usw.) gelten ebenfalls als "schriftlich" im Sinne dieser Verfassung.
(3) Die offizielle Sprache der Verfassung, der Geschäftsordnung, des Schriftverkehrs und der Verhandlungen ist Englisch.

Artikel 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereiche und Rechtsform des Vereins

(1) Der Name der Gesellschaft soll lauten: Internationale Gesellschaft für tiergestützte Therapie (nachstehend ISAAT genannt), eine Gesellschaft zur Anerkennung und Förderung der therapeutischen, pädagogischen und salutogenetischen Wirkungen von Mensch-TierBeziehungen.
(2) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Gemeinde **Grevels**, Großherzogtum Luxemburg. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft befindet sich im Sekretariat. Die Aktivitäten der Gesellschaft werden sowohl weltweit als auch regional durch ihre regionalen Abteilungen (Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Pazifikraum, Naher Osten und Afrika) durchgeführt.
(3) Die Gesellschaft ist bestrebt, als gemeinnützige Organisation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, anerkannt zu werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
(4) Die Gesellschaft ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (association sans but lucratif – ASBL) und unterliegt dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 7. August 2023 über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen sowie der vorliegenden Satzung.

Artikel 2 - Zielsetzung der Gesellschaft

Die Ziele der Gesellschaft sind:
1. Qualitätskontrolle von Institutionen (öffentlich und privat) und Vereinen, die Fort- und Weiterbildungen in tiergestützter Therapie, tiergestützter Pädagogik und tiergestützten Aktivitäten anbieten (Fördermassnahmen) durch Zulassung.
2. Förderung der offiziellen Anerkennung von
a) Tiergestützte Therapie als praktikable therapeutische Maßnahme
b) Tiergestützte Pädagogik als wertvolle Methode, und
c) Tiergestützte Aktivitäten als wertvolle Spezialmethoden, insbesondere im Hinblick auf die Salutogenese
3. Förderung der offiziellen Anerkennung von Personen, die eine solche Weiterbildung/Ausbildung bei akkreditierten Institutionen und Gesellschaften absolviert

haben, entweder als tiergestützte Therapeuten/Berater, tiergestützte Pädagogen oder Spezialisten in Fachpersonen für tiergestützte Fördermassnahmen).
4. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die zur Erreichung der Ziele der Gesellschaftbeitragen.

Artikel 3 - Aktivitäten zur Erfüllung der Ziele der Gesellschaft

Die Ziele der Gesellschaft sollen mit nicht-materialistischen und materialistischen Mitteln erreicht werden.
(1) Die nicht-materialistischen Mittel sind:
1. Festlegung von (Mindest-)Kriterien für den thematischen Inhalt und die Dauer von Fortund Weiterbildungsprogrammen in den Bereichen tiergestützte Therapie, tiergestützte Pädagogik und tiergestützte Aktivitäten zur Genehmigung durch die Gesellschaft
2. Festlegung von (Mindest-)Kriterien für die Ausbilder in solchen Programmen
3. Festlegung von (Mindest-)Kriterien für die Zulassung zum Studium in solchen Weiterbildungsprogrammen, die bereichsspezifisch sind (Therapie, Pädagogik, Spezialist für tiergestützte Aktivitäten)
4. Einrichtung und Beauftragung eines externen Akkreditierungsrates, dessen Mitglieder von der Gesellschaft benannt werden und Experten in verschiedenen Bereichen des interdisziplinären Curriculums sind
5. Ermöglichung der ISAAT-Mitgliedschaft für jene Institutionen und Gesellschaften, die vom Akkreditierungsrat genehmigt und zur Vollmitgliedschaft empfohlen wurden
6. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anerkennung der genannten Interventionen und Methoden sowie Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, den Verbänden anderer Berufe und den Sozial- und Krankenversicherungsträgern.
(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die oben genannten Aktivitäten werden auf folgende Weise aufgebracht:
1. Jährliche Mitgliedsbeiträge (von Institutionen und Gesellschaften)
2. Antragsgebühren für die Prüfung durch den Akkreditierungsrat
3. Zuweisung von Mitteln durch Träger, Subventionen
4. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
5. Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen
6. Einkünfte aus Unternehmen der Gesellschaft, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind, sowie Zinsen auf Kapitalfonds.
Der Verein ist verpflichtet, mit allen Mitteln ausschließlich seine gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen und
nur solche Tätigkeiten auszuüben, ohne die die Ziele nicht erreicht werden können. Diese Tätigkeiten dürfen nicht in größerem Umfang als zur Erreichung des Vereinszwecks unvermeidbar mit denen von steuerpflichtigen Unternehmen im gleichen oder einem ähnlichen Bereich konkurrieren. Etwaige Gewinne aus diesen Tätigkeiten müssen ausschließlich und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Unterstützung der gemeinnützigen Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie erhalten sie im Rahmen eines Auftrags des Vereins. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft sowie bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Gesellschaft sind:
1. Vollständige Mitglieder:
Institutionen (öffentlich und privat) und Vereine, die Weiterbildungsprogramme in tiergestützter Therapie, tiergestützter Pädagogik und/oder tiergestützten Aktivitäten anbieten und vom Akkreditierungsrat der ISAAT empfohlen und vom ISAAT-Vorstand genehmigt wurden.
2. Assoziierte Mitglieder:
Gesellschaften und Organisationen mit Zielen, die mit den Aktivitäten der ISAAT im Bereich der tiergestützten Therapie/Pädagogik/Aktivitäten übereinstimmen, können als assoziierte Mitglieder beitreten. Darüber hinaus können assoziierte Mitglieder Alumni und/oder Dozenten von ISAATVollmitgliedsinstitutionen und -Gesellschaften, von Gründungsmitgliedern und von Universitätsstudiengängen im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung sein.
3. Ehrenmitglieder:
Personen, die einen wesentlichen Beitrag zu den Bereichen tiergestützte Therapie/Pädagogik/Aktivitäten oder zur Gründung oder Tätigkeit von ISAAT geleistet haben.
4. Gründungsmitglieder:
Institutionen und Gesellschaften, die die Gründung von ISAAT geplant und die Gründungssatzung vorbereitet haben. Dies sind: die Gesellschaft für Tiergestützte Therapie und Aktivitäten (GTTA, Schweiz); das Institut für angewandte Ethologie und Tierpsychologie (I.E.T./I.E.A.P., Schweiz); das Institut für soziales Lernen mit Tieren (Deutschland). Recherche en Education et Thérapie Assistées par l'Animal (RETAA, Luxemburg), Human Animal Bond Laboratory, Azabu University Graduate School of Veterinary Medicine, Japan.
(5) Die Mindestzahl der Mitglieder der Gesellschaft beträgt zwei. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt und darf 300 Euro pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten.

Artikel 5 - Zulassung

(1) Abgesehen von den Gründungsmitgliedern müssen Institutionen (öffentliche und private) und Gesellschaften die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Der ISAAT-Vorstand stellt dann einen formellen Antrag
Dieser leitet den Antrag nach Ausfüllen, Rücksendung und Bezahlung an den Akkreditierungsrat weiter. Der Akkreditierungsrat gibt seine Empfehlung an den ISAAT-Vorstand ab, auf deren Grundlage der ISAAT-Vorstand entscheidet.
(2) Wird ein Antrag abgelehnt, erhält der Antragsteller eine konstruktive Kritik, wie er bei einem erneuten Antrag seine Chancen auf eine Zulassung verbessern kann. Im Falle einer
Wenn ein Antragsteller Einspruch erhebt, trifft die Generalversammlung die endgültige Entscheidung.
(3) Der ISAAT-Vorstand kann der Generalversammlung, die darüber entscheidet, einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.
Artikel 6 - Überprüfung der Qualifikationen der derzeitigen Mitglieder
(1) Mindestens alle fünf Jahre muss der ISAAT-Vorstand die Qualifikationen der Mitgliedsinstitute und -gesellschaften überprüfen, um sicherzustellen, dass sie die aktuellen Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Mitgliedsinstitutionen und -gesellschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen auf einem vom ISAAT-Vorstand zugesandten Formular anzugeben. In Zweifelsfällen muss der ISAAT-Vorstand den Fall an den Akkreditierungsrat weiterleiten und eine Gebühr für die Neuzertifizierung erheben.
(2) Dieses Verfahren ist für Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und Gründungsmitglieder vorgeschrieben; wenn die Gründungsmitglieder ein von ISAAT akkreditiertes Ausbildungsprogramm haben, auch für die . Im Falle einer Berufung durch das Mitglied

entscheidet die gemäß 5(2) über die Angelegenheit.

Artikel 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Das Mitglied muss den ISAAT-Vorstand (zu Händen des Präsidenten) über seinen Austritt informieren.
mindestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet so wird sie erst zum nächsten Rücktrittszeitpunkt wirksam. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung.
(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit 30-tägiger Nachfrist erfolgt ist. Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Überweisung bestehen.
(3) Ein Mitglied kann aus schwerwiegendem Grund durch die Generalversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Als schwerwiegender Grund gelten insbesondere eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Satzung der Gesellschaft sowie die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Rezertifizierung.
Die Entscheidung über den Ausschluss wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des anwendbaren luxemburgischen Rechts getroffen.
(4) Der Vorstand kann die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft einer Person aus den in Absatz (3) genannten Gründen vorschlagen. Der Beschluss wird von der Generalversammlung gefasst.

Artikel 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu unterstützen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Gesellschaft zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der zu befolgen, die ihren Geschäftsstellen/Sekretariaten bei Bedarf schriftlich mitgeteilt werden. Die Vollmitglieder, assoziierten Mitglieder und Gründungsmitglieder sind verpflichtet, den
den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
(2) Vollmitglieder und Gründungsmitglieder haben jeweils eine Stimme in der Generalversammlung. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
Die Mitgliedschaft und das damit verbundene Stimmrecht beziehen sich auf die jeweilige Mitgliedsinstitution bzw. Mitgliedsorganisation und nicht auf einzelne von dieser angebotene Ausbildungsprogramme. Jede stimmberechtigte Mitgliedsinstitution bzw. Mitgliedsorganisation verfügt daher unabhängig von der Anzahl ihrer Programme über eine Stimme.
Jede stimmberechtigte Mitgliedsinstitution bzw. Mitgliedsorganisation benennt eine natürliche Person, die sie in der Generalversammlung vertritt und ihr Stimmrecht ausübt.
Aus der Funktion als Mitglied des ISAAT-Vorstands entsteht kein zusätzliches oder eigenständiges Stimmrecht in der Generalversammlung. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch das Stimmrecht einer stimmberechtigten Mitgliedsinstitution bzw. Mitgliedsorganisation ausüben, wenn es von dieser als Vertreter benannt wurde.
Eine stimmberechtigte Mitgliedsinstitution bzw. Mitgliedsorganisation kann ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen stimmberechtigten Mitglieds übertragen.
(3) Nur Vollmitglieder der ISAAT dürfen in ihren öffentlichen Informationen und auf ihren Zertifikaten/Diplomen für Absolventen ihrer Programme angeben, dass:

"Dieser Kurs (oder dieses Programm) wurde von der Internationalen Gesellschaft für tiergestützte Therapie geprüft und genehmigt und wird nach deren Standards angeboten" und nur dieser Text. Andere Mitglieder dürfen ihre Mitgliedskategorie in ISAAT nur in öffentlichen Informationen und in einer Art und Weise erwähnen, die nicht impliziert, dass ihre Ausbildungs-/Ausbildungsprogramme von ISAAT genehmigt wurden, aber nicht auf ihren Zertifikaten/Diplomen für den Abschluss ihrer Programme.

(4) Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter verfügt jede stimmberechtigte Mitgliedsinstitution bzw. Mitgliedsorganisation über eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die gemäß Absatz 2 benannte vertretungsberechtigte Person ausgeübt. Vorstandsmitglieder verfügen aufgrund ihrer Vorstandsfunktion über kein zusätzliches Stimmrecht.
(5) Die Teilnahme an der Generalversammlung über Skype oder andere Videokonferenzoptionen ist möglich. Vollmitglieder, die über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht an der Generalversammlung teilgenommen haben, werden zum nächstmöglichen Termin aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
(6) Alle Mitglieder der Mitgliedsinstitutionen und -gesellschaften können besonderen Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen werden.

Artikel 9 - Organe des Vereins und Rechnungsprüfer

Die offiziellen Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (Artikel 10 und 11), der ISAAT-Vorstand (Artikel 12-14), die Lehrplankommission (Artikel 15), der Akkreditierungsrat (Artikel 16) und die Prüfer (Artikel 17).

Artikel 10 - Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der ISAAT-Vorstand oder die Generalversammlung dies beschließt, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn die Rechnungsprüfer dies verlangen.
(3) Die Mitglieder (ordentliche, assoziierte, Gründungs- und Ehrenmitglieder) sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Vorschuss. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und mit dem Hinweis einberufen, dass im Falle der eine zweite Versammlung 15 Minuten später stattfindet, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
(4) Anträge für die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich beim ISAAT-Vorstand einzureichen und werden vom in die Tagesordnung aufgenommen. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern vor der Versammlung zugesandt.
(5) Beschlüsse werden nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst, mit Ausnahme von Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Über Punkte unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" werden keine Beschlüsse gefasst.
(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist, sofern das Gesetz oder diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine abweichenden Anforderungen vorsieht. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet 15 Minuten später eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Gesetzlich vorgeschriebene besondere Anwesenheits- oder Beschlussquoren, insbesondere für Satzungsänderungen, bleiben hiervon unberührt.

(7) Für Änderungen der Satzung gelten die Bestimmungen des Artikels 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. August 2023. Dies bedeutet insbesondere:

- Die geplanten Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Bei der ersten Generalversammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- Eine Satzungsänderung erfordert grundsätzlich eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Wird das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht, kann gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine zweite Generalversammlung einberufen werden.
- Für eine Änderung des Vereinszwecks gelten besondere gesetzliche Anforderungen.

(8) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der , im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch die Vizepräsidentin/der Vizepräsident abwesend, führt das anwesende Mitglied des ISAAT-Vorstands mit dem höchsten Dienstalter den Vorsitz.

(9) Mitglieder, die nicht in der Lage sind, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, können per Live-Sprach-/Videokommunikation teilnehmen und haben das gleiche Stimmrecht wie bei persönlicher Anwesenheit. Der Vorstand wird sich bemühen, die Möglichkeit für diese Art der Teilnahme zu schaffen.

Sie kann jedoch nicht für unvorhersehbare Probleme bei der Kommunikation während der Hauptversammlung verantwortlich gemacht werden. Anonyme Abstimmungen können über diese Art der Kommunikation nicht abgewickelt werden, aber virtuell anwesende Mitglieder können durch eine sofortige E-Mail an den Präsidenten oder den Sekretär auf ihr Recht auf Anonymität verzichten oder ihre Stimme abgeben.

(10) Wahl des Ortes für die ISAAT-AGM. Der Vorstand entscheidet über Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten um die Ausrichtung der Jahreshauptversammlung bewerben. Es muss die Möglichkeit der Teilnahme über Live-Sprach-/Videokommunikation bestehen.

Artikel 11 - Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Präsidenten
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Schatzmeisters
3. Entgegennahme und Genehmigung Berichts des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des ISAAT-Vorstands
5. Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
6. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und Gründungsmitglieder.
7. Wahl, Bestellung und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des ISAATVorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Übergabe der Funktionen erfolgt zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres, im Falle der Abwahl und der Wahl eines Nachfolgers sofort.
8. Bestätigung durch den Akkreditierungsrat und die Curricula-Kommission auf

Empfehlung des ISAAT-Boards.
9. Verleihung und Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.
10. Festlegung der Geschäftsordnung, Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft.
11. Beratung und Beschlussfassung über alle Tagesordnungspunkte mit Ausnahme der Punkte unter "Verschiedenes".

Artikel 12 - Der ISAAT-Vorstand

(1) Der ISAAT-Vorstand ist das Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Er besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
(2) Der Vorstand kann eine qualifizierte Person kooptieren, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet. Ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied wird von der nächsten Generalversammlung für die verbleibende Amtszeit gewählt.
(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt und in der Funktion. Die Wiederwahl von Amtsträgern ist zulässig.
(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten je nach Bedarf im Voraus schriftlich einberufen.
(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte des Verwaltungsrats anwesend ist.
(6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Sitzung des Verwaltungsrats, der im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten wird.
(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.
(8) Neben dem Tod und dem Ablauf der Amtszeit (Absatz 3) kann die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Artikel 11 Absatz 7) und Rücktritt (Absatz 9) beendet werden.
(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand c/o den Präsidenten zu richten; bei Rücktritt aller Vorstandsmitglieder an die Generalversammlung. Bis zur Wahl eines Nachfolgers übernimmt ein ernannter Ersatzmann innerhalb des Vorstands ad interim die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds.
(10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft richtet sich nach dem jeweiligen Zivilrecht.

Artikel 13 - Aufgaben des ISAAT-Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er hat alle Aufgaben zu übernehmen, die nicht durch die Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind. Insbesondere fallen die folgenden Angelegenheiten in den Tätigkeitsbereich des Vorstandes:
1. Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des jährlichen Finanzberichts. Die Die Generalversammlung wird über die finanzielle Lage der Gesellschaft informiert.
2. Vorschlag für den Haushaltsplan für das kommende Jahr
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Vorbereitung und rechtzeitige Verteilung (zusammen mit der Einladung zur) von Vorschlägen zur Änderung der Verfassung und/oder der Geschäftsordnung.
5. Verwaltung der Mittel der Gesellschaft
6. Nominierungen für den Akkreditierungsrat
7. Nominierungen für die Curricula-Kommission

8. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft auf der Grundlage der Empfehlung des Akkreditierungsrates.
Im Falle eines Einspruchs durch die betreffende Gesellschaft/Institution entscheidet die Generalversammlung endgültig.
9. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Gesellschaft.

Artikel 14 - Aufgaben der Mitglieder des ISAAT-Vorstands

(1) Der Präsident/die Präsidentin ist das höchste Amt der Gesellschaft. Sie/er vertritt die Gesellschaft nach außen, im Falle Verhinderung ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsident dazu ermächtigt. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im ISAAT-Vorstand und beruft jährlich mindestens eine Vorstandssitzung ein, deren Anzahl jedoch ausreicht, um die Geschäfte der Gesellschaft ordnungsgemäß zu führen. Beschlüsse des Vorstandes können auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren an alle Vorstandsmitglieder übermittelt werden. In dringenden Fällen kann der Präsident/die Präsidentin auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des gesamten ISAAT-Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung handeln. Solche Maßnahmen müssen von dem zuständigen Gremium so schnell wie möglich im Nachhinein genehmigt werden. Der Präsident/die Präsidentin ist persönlich dafür verantwortlich, wenn dieses Gremium nicht mit seinem/ihrem Handeln einverstanden ist.
(2) Der Sekretär/die Sekretärin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Erledigung aller Angelegenheiten der Gesellschaft. Er/sie erstellt ein genaues Protokoll der Generalversammlung und der ISAAT-Vorstandssitzungen zur Verteilung und späteren Genehmigung. Falls zivilrechtlich erforderlich
Der Sekretär informiert die zuständigen Behörden über Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich Name, Anschrift, Funktion und Amtszeit.
(3) Der/die Schatzmeister/in ist für die Verwaltung der Finanzen der Gesellschaft gemäß dem genehmigten Haushaltsplan und anderen Vorschriften verantwortlich. Sie/er beaufsichtigt die
Er legt dem Vorstand am Ende des Geschäftsjahres eine prüffähige Bilanz und eine Übersicht über die finanzielle Gesamtsituation der Gesellschaft (Kapital und Schulden) vor.
Der Schatzmeister berichtet der Generalversammlung über den Jahresabschluss und die .
(4) Schriftstücke und Bekanntmachungen der Gesellschaft, insbesondere solche, die die Gesellschaft nach außen hin verpflichten, werden vom Präsidenten und vom Sekretär, in finanziellen Angelegenheiten vom Präsidenten und vom Schatzmeister unterzeichnet.
(5) Bei Abwesenheit des Präsidenten kann der Vizepräsident für den Präsidenten unterschreiben.

Artikel 15 - Die Curricula-Kommission

(1) Der ISAAT-Vorstand ernennt fünf (5) Personen aus den Mitgliedsinstitutionen und -organisationen, die für eine Amtszeit von zwei in die Curricula-Kommission berufen werden. Mit Ausnahme der ersten Kommission sind die
Die Generalversammlung muss die Nominierungen der Kommission durch den Vorstand bestätigen.
(2) Die Lehrplankommission empfiehlt dem ISAAT-Vorstand, der seinerseits den Akkreditierungsrat anweist, Kriterien für die Genehmigung:
a) die thematischen Inhalte und die Dauer von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen tiergestützte Therapie, tiergestützte Pädagogik und tiergestützte Aktivitäten;
b) die Studien- und Prüfungsordnung;

c) die Ausbilder in diesen Programmen; und

d) Zulassung zum Studium in diesen Studiengängen auf dem entsprechenden Niveau.

Artikel 16 - Der Akkreditierungsrat

(1) Der ISAAT-Vorstand lädt Persönlichkeiten von einwandfreiem Charakter und Ruf ein, Mitglieder des Akkreditierungsrates zu werden und die verschiedenen Bereiche zu vertreten, die in den von ISAAT als wesentlich für den Bereich festgelegten Lehrplänen enthalten sind. Die Generalversammlung muss ihre Ernennung durch den Vorstand bestätigen. Ihre Aufgabe wird es sein, den Inhalt, die Dauer, die Qualität der Lehre und die Zulassungsbedingungen für die Studenten zu beurteilen, wie sie von der ISAAT festgelegt wurden, jedoch unabhängig von der Gesellschaft.

(2) Sie werden von der Gesellschaft für ihre Arbeit entlohnt, wobei die Kosten durch die von den Antragstellern zu entrichtenden Akkreditierungsgebühren bzw. durch die Gebühren für die Neuzertifizierung der derzeitigen Mitglieder alle fünf Jahre gedeckt werden sollen.

(3) Ihre Beurteilung (unterzeichnet vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Akkreditierungsrates) erfolgt schriftlich, kann - nach Ermessen des ISAAT-Vorstandes - ganz oder teilweise an den Antragsteller weitergeleitet werden und bildet die Grundlage für die ISAATdie Entscheidung des Vorstands über Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft.

(4) Die Dauer der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat beträgt zwei Jahre, wobei eine Verlängerung um bis zu drei Amtszeiten möglich ist.

Artikel 17 - Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des ISAAT-Vorstandes sein und müssen ihr Amt unabhängig und unparteiisch ausüben. Sie müssen nicht Angehörige eines Vereinsmitglieds sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ausgaben der Mittel im Verhältnis zu den Einnahmen und im Einklang mit den in der Satzung festgelegten Zielen und nehmen innerhalb von vier Wochen nach Erstellung des Finanzberichts eine Revision vor. berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die
Der ISAAT-Vorstand unterstützt die Prüfer bei ihrer Untersuchung.

(3) Die in Artikel 12 Absätze 3, 9 und 10 festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Rechnungsprüfer.

(4) Die Generalversammlung entscheidet, wann ein professioneller Wirtschaftsprüfer gemäß dem Zivilrecht erforderlich ist, und wählt dieses Unternehmen aus.

Artikel 18 - Regionale Abteilungen der Gesellschaft

(1) Die regionalen Abteilungen der ISAAT sind für die Koordinierung der Mitgliedschaft und der Aktivitäten in ihrer Region gemäß den von der ISAAT festgelegten Kriterien verantwortlich.

(2) Die Europäische Gesellschaft für Tiergestützte Therapie (ESAAT) kann die regionale Abteilung von ISAAT für Europa sein. Mit der Aufnahme neuer Vollmitglieder werden mit der Zeit andere
Regionale Abteilungen werden eingerichtet, aber bis dahin werden ihre Bedürfnisse vom ISAATVorstand behandelt.

(3) Mindestens ein Vertreter eines Vollmitglieds jeder Regionalabteilung von ISAAT muss jedes Jahr an der Generalversammlung teilnehmen.

Artikel 19 – Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 25 des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 7. August 2023 über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen.
(2) Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens der Gesellschaft. Dieses ist einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer anderen nach Artikel 25 des Gesetzes zulässigen Einrichtung zuzuführen, deren Zweck den Zielen der ISAAT so weit wie möglich entspricht.

Satzung genehmigt und angenommen am 21. September 2026 im Rahmen der 4. außerordentlichen Generalversammlung (EGM) 2026 durch die Generalversammlung der ISAAT.

ISAAT - Beschlussnachweis

Auszug aus den Protokollen der 3. und 4. Außerordentlichen Generalversammlung vom 21. September 2026
zur Vorlage beim Luxembourg Business Registers (LBR)

Zweck dieses Dokuments: Nachweis der Beschlussfassung über die am 21. September 2026 behandelten Änderungen der ISAAT-Satzung. Die Anwesenheitslisten, Tabellen, Grafiken sowie die nicht für diesen Beschlussnachweis erforderlichen Tagesordnungspunkte der vollständigen Protokolle sind in diesem Auszug nicht wiedergegeben.

I. 3. Außerordentliche Generalversammlung

Datum / Zeit: 21. September 2026, 19:00-19:39 Uhr CET
Form: Online über Zoom

Feststellung der Beschlussfähigkeit
Zu Beginn der Versammlung wurden die anwesenden und vertretenen Mitglieder sowie die vorliegenden Stimmübertragungen festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass für die beabsichtigten Satzungsänderungen das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wurde. Eine Beschlussfassung über die Satzungsänderungen war daher in dieser Versammlung nicht möglich.

Im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit zeigte sich erneut, dass das für eine Satzungsänderung erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht war. Die 3. außerordentliche Generalversammlung wurde daher beendet.

Entsprechend der Satzungsregelung wurde eine erneute 4. außerordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung nach einer Unterbrechung von 15 Minuten einberufen.

II. 4. Außerordentliche Generalversammlung

Datum / Zeit: 21. September 2026, 19:55-21:21 Uhr CET
Form: Online über Zoom

Erneute Feststellung der Stimmberechtigungen
Nach der 15-minütigen Unterbrechung wurde die 4. außerordentliche Generalversammlung um 19:55 Uhr eröffnet. Die anwesenden und vertretenen Mitglieder sowie die vorliegenden Stimmübertragungen wurden erneut festgestellt. Die Stimmberechtigungen wurden bei den jeweiligen Abstimmungen entsprechend der Anwesenheit bzw. vertretenen Stimmen berücksichtigt.

Die Versammlung wurde auf Grundlage der für eine zweite Versammlung geltenden Satzungsregelung fortgeführt. Nach dieser konnte die erneut einberufene Generalversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder über die angekündigten Satzungsänderungen beschließen. Dies war zuvor auch mit Rechtsanwalt Herrn Vogelmann-Kopf geklärt worden.

Hinweis: 21 stimmberechtigte Personen (inkl. Übertragungen) anwesend; jede/r Stimmberechtigte verfügt über 1 Stimme.

Vorstellung und Beratung der Satzungsänderungen
Die neun vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden ISAAT-Satzung wurden vorgestellt und erläutert. Ziel der Änderungen ist insbesondere, die Satzung für die Übergangsphase an das geltende luxemburgische Recht anzupassen und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die weiteren Schritte zu schaffen.

Unter anderem wurden Änderungen hinsichtlich der Stimmrechte, der Voraussetzungen für Satzungsänderungen und Generalversammlungen sowie weitere notwendige Anpassungen an das geltende luxemburgische Recht erläutert. Die Mitglieder erhielten Gelegenheit, Fragen zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu stellen und diese zu diskutieren.

Beschluss über die Satzungsänderungen
Im Anschluss wurde über die neun zuvor vorgestellten Satzungsänderungen abgestimmt.

> **Abstimmungsergebnis:**
> **Ja: 19 Stimmen (21 Teilnehmer/Vertreter)**
> **Nein: 0 Stimmen**
> **Enthaltungen: 0 Stimmen**

Beschluss: Damit wurden die neun vorgeschlagenen Satzungsänderungen einstimmig angenommen. Die geänderte Satzung soll beim zuständigen luxemburgischen Register eingereicht werden.

Dieser Beschlussnachweis gibt die für die Satzungsänderung maßgeblichen Inhalte der aktuellen Protokolle der 3. und 4. Außerordentlichen Generalversammlung vom 21. September 2026 in zusammengefasster Form wieder.

Unterzeichnet:

Protokollführung
Candela Hüsgen

Präsidentin
Bianca Beham